

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	55 (1913)
Heft:	10
Artikel:	Privilegierte Forderungen der Tierärzte
Autor:	Reichenbach
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-593214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Benützte Literatur:

1. Dr. Weber und Brüstlein. Kommentar zum Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs. Zürich 1890. S. 302.
2. Prof. Reichel. Kommentar betr. id. Zürich 1901. S. 313 und 325.
3. Dr. Jäger. Kommentar betr. id. Zürich 1900. S. 403.
4. Schweiz. Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen. Zürich 1892. Band 11, S. 248.
5. Archiv für Schuld-betreibung und Konkurs. Bern 1895. Band 4, S. 334.
6. Giovanoli, G. Tierärztliche Forderungen im Konkurs. Schweiz. Archiv für Tierheilkunde Band 37, S. 198.
7. Schweiz. Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen. Zürich 1897. Band 16, S. 42.

Privilegierte Forderungen der Tierärzte. (?)

Mein lieber Kollege und Studienfreund C. Eggmann in Amriswil ist in der glücklichen Lage, seine Forderungen nach dem Kommentar von Dr. Leo Weber und Dr. Brüstlein durchzusetzen. Mit seiner sehr willkommenen Rechtsbelehrung machte ich mich schnurstracks auf den Weg zum hiesigen Konkursamte. Ich fragte gleich nach dem obersten Vorsteher, das grüne Archiv und einen ganzen Stoss von schlechten Guthaben unter dem Arme. Hoffnungsvoll blickte ich auf die grosse Kasse in der Ecke und dachte, dass von deren Inhalt nun sicherlich auch ein Erkleckliches mir anheimfallen werde. Nach der obligaten Begrüssungszeremonie legte ich die schwere Anschuldigung vor, dass laut Doktores Weber und Brüstlein mir seit Dezennien schweres Unrecht geschehen sei, da die Forderungen der Tierärzte in die 3. Klasse und nicht in die 5. gehören. Dr. M., ein Jurist, las die Epistel wirklich durch, dann machte seine rechte Hand eine Bewegung nach oben, und da zog er von seinem Pulte herab ein verflixtes Buch und schlug mit unglaublicher Behendigkeit eine Seite auf, in der er mir aus Dr. Jäger, des Bundesrichters, 1912er Kommentare eine niederschmetternde Seite vorlas. In den Beratungen über das Gesetz sei absolut abgewiesen worden, die Tierärzte in die 3. Klasse zu versetzen, da Tiere nicht als Hauss-

genossen zu betrachten seien. Aus diesem Grunde seien sie auch nicht in der 3. Klasse genannt. Auch in Zukunft würde in Basel absolut nach diesem neuesten Kommentare verfahren. Die Juristen seien doch auch ein gebildeter Stand und seien auch nicht privilegiert. Ich liess nun verlauten, dass sich diese Herren bei zweifelhaften Kunden Vorschuss geben lassen, was in unserem mühseligen Berufe nicht üblich sei. Nun wollte ich den von Freund Eggmann angedeuteten Beschwerdeweg antönen und dachte mir schon, Dr. Leo Weber oder seine Gesinnungsgenossen würden mir dann im Bundesgerichte zum Rechte verhelfen. Ich betonte, was im Thurgau Recht sei, werde auch bei uns gelten. Da wurde ich nun aber ganz gehörig abgekanzelt. Der Betreibungsbeamte in Amriswil möge sich das so auslegen, das sei seine Sache, aber hier gehe es nach Kommentar Dr. Jäger, der unter „Genossen“ eben nur Menschen versteht. Das klang mir nun höchst sozialistisch; der Hund hat das Recht, dem Menschen gelegentlich das Leben zu retten, ihn zu hüten und bewachen — aber „Genosse des Hauses“ — bewahre. Wenn ich reklamieren wolle, so sei es so: bis 100 Fr. spricht der Herr Präsident endgültig; bis 300 Fr. Forderung das Dreiergericht auch endgültig; bis 500 Fr. das Appellationsgericht auch endgültig. Erst bei 2000 Fr. Guthaben kommt das Bundesgericht in Aktion — ja bis so ein Tierarzt eine solche Forderung stellen darf — wir sind eben nicht Zahnärzte — das kommt wohl nicht vor. Ich sah ein, da ist nichts zu machen. Das Porto für die Eingabe ginge noch verloren. Es ist und bleibt klar, dass sich für unsere Interessen niemand wehrte, sonst wäre es s. Z. nicht so weit gekommen. Je nach der Auslegung wird das Gesetz gehandhabt. Wenn ich Gemeindeammann von Basel wäre, würde man dasselbe vielleicht auch nach Dr. Weber interpretieren. Jä so!! Weshalb sind im Grossherzogtum Baden die Tierärzte in der 1. Klasse?

Dieser Unterschied ist zu schreiend gross und eine Erklärung nur möglich, weil sich dort hochangestellte Vertreter für unseren Stand wehrten! *Reichenbach, Vet.*

Literarische Rundschau.

de Wilde C. T. G. H. Untersuchungen über das Vorkommen von Endotoxinen beim Parasitismus des *Bacillus rusiopathiae suis*. Aus dem Reichsseruminstitut zu Rotterdam, Direktor J. Poel's. Berner Dissertation von 1913. Beim Pedell der Universität.

Hier liegt eine zweite Reihe von Experimenten über einen schon früher untersuchten Gegenstand vor; vergleiche van Nederveen, dies. Arch. Bd. 54, S. 202. *De Wilde* überzeugte sich, dass ein Schwein nach der gemeinsamen Einspritzung von Kultur und Immunserum vom Pferde, bei sehr gutem Befinden, noch am 39. Tage nachher Rotlaufbazillen im Blute zeigte. Infolgedessen starben Tauben, denen man Schweineserum in die Muskulatur spritzte, an Rotlauf, und die Toxinprobe konnte vermittelst dieses Serums nicht gemacht werden. Nach 71 Tagen war das Blut des Versuchsschweines wirklich bakterienfrei, aber es hatte eine nur bescheidene immunisatorische Wirkung.

Wurden Tauben mit Kulturen und Pferdeimmunserum geimpft, so verendeten fast alle Tiere an Rotlauf, und nur eines derselben starb nach vielen Tagen an charakteristischer Endotoxinvergiftung. Besser konnte letztere gezeigt werden, wenn die Rotlaufbazillen durch Hitze getötet und dann mit Pferdeimmunserum in die Brustmuskeln von Tauben injiziert wurden. Erst nach einer Reihe von Tagen erlagen die Versuchstiere jetzt der Intoxikation. Aus diesen Versuchen ging auch hervor, dass das Endotoxin thermostabil war, da die Erwärmung auf 100° während 10 Minuten es nicht zerstörte.

Dieselben Ergebnisse erhielt man bei der Behandlung von Rotlaufkulturen mit 10—40% Antiforminverdünnung und nachheriger Neutralisierung von Alkali und Chlor.

In einer weitern Reihe von Versuchen wurden die Lebern von Tauben, die an einer Vergiftung durch Endotoxin verendet